

**Bundesanzeiger**

<b>Name</b>	<b>Bereich</b>	<b>Information</b>	<b>V.-Datum</b>
Conergy AG Hamburg	Gesellschafts- bekanntmachungen	EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG	06.05.2013

**Conergy AG**

Hamburg

- ISIN DE000A1KRCK4 -  
- WKN A1KRCK -

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

**Ordentlichen Hauptversammlung 2013**

der Gesellschaft ein, die am

**Mittwoch, den 12. Juni 2013 um 10:00 Uhr (MESZ),**

in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, stattfindet.

**Tagesordnung  
und Beschlussvorschläge der Verwaltung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Conergy AG zum 31. Dezember 2012, der Lageberichte für die Conergy AG und den Konzern mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Entsprechend §§ 172, 173 Aktiengesetz (AktG) ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts für das erste Halbjahr 2013**

Gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hamburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.
- Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hamburg, wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2013 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hamburg zu deren Unabhängigkeit eingeholt. Der Wahlvorschlag bezieht sich entsprechend den gesetzlichen

Hamburg, zu deren Unabhängigkeit ernannt. Der Wahlvorschlag bezieht sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen lediglich auf das laufende Geschäftsjahr.

## 5. **Beschlussfassung über den Vergleich zwischen der Conergy AG, der AIG Europe Limited und früheren Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft**

Die Conergy AG hat am 30. April 2013 eine Vergleichsvereinbarung mit der AIG Europe Limited als D&O-Versicherer und den früheren Mitgliedern des Vorstands, den Herren Hans-Martin Rüter, Albert Edelmann, Nikolaus Krane, Christian Langen, Heiko Piossek und Dr. Edmund Stassen abgeschlossen. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung. Er ist in seinem vollständigen Wortlaut in Anlage 1 zu dieser Einberufung wiedergegeben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Einberufung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vergleichsvereinbarung zwischen der Conergy AG, der AIG Europe Limited und den früheren Mitgliedern des Vorstands, den Herren Hans-Martin Rüter, Albert Edelmann, Nikolaus Krane, Christian Langen, Heiko Piossek und Dr. Edmund Stassen vom 30. April 2013 wird zugestimmt.

Die Gesellschaft hat die früheren Vorstandsmitglieder im August 2011 auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die früheren Vorstandsmitglieder haben der Inanspruchnahme widersprochen. Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft sind der Überzeugung, dass mit Rücksicht auf die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Höhe des Streitwerts eine einvernehmliche Regelung der geltend gemachten Ersatzansprüche einer streitigen gerichtlichen Durchsetzung vorzuziehen ist. Die gerichtliche Auseinandersetzung kann das Bild der Gesellschaft in der öffentlichen Wahrnehmung bei möglichen Geschäftspartnern und potentiellen Kooperationspartnern nach Einschätzung von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft langfristig negativ prägen. Die gerichtliche Auseinandersetzung wird einen erheblichen personellen wie materiellen internen Aufwand auslösen; dadurch werden auf unabsehbare Zeit Arbeitskraft und finanzielle Mittel gebunden, die dann nicht mehr für das operative Geschäft zur Verfügung stehen. Der Vergleich mit der D&O-Versicherung und den früheren Vorstandsmitgliedern bietet zugleich die Möglichkeit, die bestehenden Rechtsstreitigkeiten mit Anlegern der Gesellschaft zu beenden. Aufgrund der angespannten Lage der gesamten Photovoltaik-Industrie erscheint dem Aufsichtsrat eine Fokussierung der Gesellschaft auf das operative Geschäft zur Sicherung einer positiven Entwicklung des Geschäfts vorrangig. Aus demselben Grund kommt der Verbesserung der Liquidität der Gesellschaft besondere Bedeutung zu. Mit dem Vergleich fließen der Gesellschaft über EUR 6,3 Mio. zu. Es wäre zudem nicht gesichert, ob nicht schon die Kosten der gerichtlichen Durchsetzung einen erheblichen Teil derjenigen Vermögenswerte aufzehren, die auf Seiten der früheren Vorstände als Haftungsmasse zur Verfügung stehen. Wenn die Gesellschaft ganz oder teilweise unterliegt, hat sie die den beklagten Vorstandsmitgliedern entstandenen Kosten ihrer Rechtsverteidigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Bei einer Fortführung des Rechtsstreits drohen der Gesellschaft zudem Widerklagen der in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder, die zum Teil bereits erhoben wurden. Unter Abwägung dieser und aller weiteren Gesichtspunkte liegt eine vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits im Interesse der Gesellschaft.

### **Vorlagen an die Aktionäre**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen der Conergy AG in 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt im Internet unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ zugänglich.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der angegebenen Anschrift bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des **5. Juni 2013 (MESZ)** zugehen:

Conergy AG  
c/o Commerzbank AG  
GS-MO 4.1.1 General Meetings  
60261 Frankfurt  
Fax: 069 / 136 - 26351  
E-Mail: [hv-eintrittskarten@commerzbank.com](mailto:hv-eintrittskarten@commerzbank.com) (Betreff: "Conergy HV")

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des **22. Mai 2013 (MESZ)**, zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der

und zur Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechnung.

Nach Eingang der Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erfolgt die Versendung der Eintrittskarten über die Depotbank.

### Hinweise zur Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig selbst anmelden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere ihnen nach §§ 135 Abs. 8 und Abs. 10 in Verbindung mit 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht ist gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, hierfür das Vollmachtsformular zu verwenden, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Dieses Formular kann zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ abgerufen werden. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Fax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die unten angegebene Adresse bei der Gesellschaft zu verwenden. Das gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach §§ 135 Abs. 8 und Abs. 10 in Verbindung mit 125 Abs. 5 AktG diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie für den Nachweis und den Widerruf

einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Die Aktionäre werden gebeten, sich bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wurde, müssen sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Auf dem Eintrittskartenformular ist die Möglichkeit zur Vollmachts- und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vorgesehen. Dieses Formular kann zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ abgerufen werden. Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars per Post, per Telefax oder per E-Mail spätestens bis **11. Juni 2013, 16.00 Uhr (MESZ)** bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse oder unter [investor@conergy.de](mailto:investor@conergy.de) zugehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können. Im Falle der Erteilung der Vollmacht und der Weisungen per E-Mail ist das Vollmachts- und Weisungsformular in digitalisierter Form beizufügen. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und keinen Widerspruch zu Protokoll erklären. Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

### Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG) und Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern unterbreiten (vgl. § 127 AktG). Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausschließlich zu richten an:

Conergy AG  
z.Hd. Herrn Christoph Marx / Herrn Marcel Wiskow  
Investor Relations  
Anckelmannsplatz 1  
20537 Hamburg  
Telefax: 040 - 27 142 - 1249  
E-Mail: [investor@conergy.de](mailto:investor@conergy.de)

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **28. Mai 2013 (MESZ)** unter dieser Adresse zugegangen sind. § 126 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Von einer Zugänglichmachung eines Wahlvorschlags oder eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers bzw. Aufsichtsratsmitglieds und beim Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

### **Hinweise zu Tagesordnungsergänzungsverlangen von Aktionären**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und

bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist an den Vorstand der Conergy AG zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des **12. Mai 2013 (MESZ)** schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form, d.h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB), zugegangen sein. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen halten.

Aktionäre werden gebeten, für ein entsprechendes Verlangen die folgende Postanschrift bzw., bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

Conergy AG  
– Der Vorstand –  
Anckelmannsplatz 1  
20537 Hamburg  
E-Mail: investor@conergy.de

### **Hinweise zum Auskunftsrecht der Aktionäre**

Jedem Aktionär ist gem. § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Conergy AG zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, insbesondere soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft, in der Hauptversammlung und über mindestens sieben Tage vor deren Beginn durchgängig zugänglich ist.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Die nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen und Dokumente, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung, Anträge von Aktionären sowie ergänzende Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internetadresse [www.conergy-group.com](http://www.conergy-group.com) im Bereich „Investor Relations“.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte 159.795.307.

**Hamburg, im April 2013**

**Conergy AG**

**Der Vorstand**

**Anlage 1**

### **Vergleichsvereinbarung**

zwischen

1. Conergy AG, vertreten durch ihren Aufsichtsrat, dieser wiederum vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Andreas Pleßke, sowie durch das Mitglied des Vorstands, Herrn Jan Vannerum, und den Prokuristen, Herrn Florian Lenser, Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg

– nachfolgend auch „Gesellschaft“ –

und

2. AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Herrn George M. Williams, Speicherstraße 55, 60327 Frankfurt am Main;

- nachfolgend auch „D&O-Versicherer“ -

und

3. den nachfolgend genannten früheren Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft: Hans-Martin Rüter, Albert Edelmann, Nikolaus Krane, Christian Langen, Heiko Piossek und Dr. Edmund Stassen

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch die „früheren Vorstandsmitglieder“ -

#### A. Präambel

1. Die Gesellschaft macht gegenüber den früheren Vorstandsmitgliedern geltend, dass sie in ihrer Amtszeit die ihnen gegenüber der Gesellschaft obliegenden Pflichten verletzt haben und zum Ersatz des nach ihrer Ansicht entstandenen Schadens verpflichtet sind.
  - 1.1 Am 25. August 2011 hat sie gegen vier frühere Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht Hamburg Klage auf Zahlung in Höhe von EUR 267.915.983,00 eingereicht. Die Klage (nachfolgend auch die „Klage“) ist unter dem Aktenzeichen 419 HKO 84/11 anhängig.
  - 1.2 Die gegen die früheren Vorstandsmitglieder erhobenen Vorwürfe gehen auf eine vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner früheren Besetzung in Auftrag gegebene Untersuchung der Rechtsanwaltsfirma Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (nachfolgend „Freshfields LLP“) aus dem Jahr 2009 zurück. Die Gesellschaft hat den früheren Vorstandsmitgliedern die von Freshfields LLP erarbeitete „Zusammenstellung der haftungsbegründenden Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ertrags- und Liquiditätskrise der Conergy AG im Jahr 2007“ mit Stand vom 5. Februar 2010 übermittelt. Daneben existiert ein ausführlicher Entwurf eines „Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Freshfields pp zur Frage möglicher Pflichtverletzungen durch den Vorstand der Conergy AG“ mit Stand v. 20.10.2009. (Die Stellungnahmen von Freshfields LLP v. 05.02.2010 sowie v. 20.10.2009 werden nachfolgend auch bezeichnet als die „Freshfields Memoranden“).
  - 1.3 Die früheren Vorstandsmitglieder sind der Ansicht, dass die in den Freshfields-Memoranden sowie in der Klage vor dem LG Hamburg 419 HKO 84/11 aufgezeigten Sachverhalte weder rechtlich noch tatsächlich eine Grundlage für die Annahme bieten, dass die früheren Vorstandsmitglieder ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt haben könnten. Sie sind der Auffassung, dass sie ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllt haben.
2. Aktionäre der Gesellschaft haben außergerichtlich und gerichtlich kapitalmarktrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft und teilweise auch gegen ehemalige Vorstandsmitglieder persönlich geltend gemacht, die – soweit sie bereits gerichtlich geltend gemacht wurden – Gegenstand der beim Hanseatischen Oberlandesgericht unter den Aktenzeichen 4 U 94/09 und 13 Kap 2/11 anhängigen Verfahren sind (nachfolgend auch die „Anlegeransprüche“). Die Gesellschaft hat den früheren Vorstandsmitgliedern Hans-Martin Rüter und Heiko Piossek vorsorglich den Streit verkündet. Die Gesellschaft und die früheren Vorstandsmitglieder haben dem D&O-Versicherer die Anlegeransprüche gemeldet. Sie versichern hiermit, dass ihnen über die gemeldeten Anlegeransprüche hinausgehend keine weiteren, dem D&O-Versicherer nicht offen gelegten Ansprüche bekannt sind, die von etwaigen Anlegern gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden.
3. Des Weiteren sind derzeit folgende Ermittlungsverfahren gegen frühere Vorstandsmitglieder anhängig:
  - Staatsanwaltschaft Hamburg 5650 JS 31/08 (LG Hamburg 620 Kls 5/11)
  - Staatsanwaltschaft Hamburg 5650 JS 6/11

Die im Rahmen dieser Präambel unter den Ziffern 1–3 aufgeführten Memoranden, Verfahren, soweit sich diese gegen die früheren Vorstandsmitglieder richten, sowie die Anlegeransprüche (außergerichtlich und gerichtlich), jeweils mit dem Stand am Tage des Abschlusses dieser Vergleichsvereinbarung, werden nachfolgend zusammen auch bezeichnet als die „streitgegenständlichen Sachverhalte“.

4. Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme von insgesamt EUR 40 Mio. abgeschlossen, die seinerzeit aus einer Grunddeckung bei AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, in Höhe von EUR 25 Mio. und einer weiteren Deckung der Exzedentin, der Liberty Mutual Insurance Europe Limited Direktion für Deutschland, in Höhe von EUR 15 Mio. bestand (D&O Grundvertrag AIG Europe Policen-Nr. Y MM 151 3860 nebst Nachträgen und D&O Exzedentenversicherung Liberty Mutual Insurance Europe Limited Policen-Nr. CO 416395-001 nebst Nachträgen)

(„**D&O-Versicherung**“). AIG Europe S. A. ist zunächst in Chartis Europe S.A. umfirmiert und später – mit Wirkung zum 1. Dezember 2012 – auf Chartis Europe Limited als übernehmenden Rechtsträger verschmolzen worden, die wiederum mit Wirkung zum 3. Dezember 2012 in AIG Europe Limited umbenannt wurde. Die Rechte und Pflichten aus dem vorgenannten Versicherungsvertrag sind folglich auf die AIG Europe Limited übergegangen.

5. Die Parteien möchten langjährige Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche im beiderseitigen Interesse vermeiden.
6. Herr Hans-Martin Rüter hat die Gesellschaft sowie Herrn Dieter Ammer im Wege der Widerklage auf Unterlassung, Widerruf bzw. Richtigstellung, Schadensersatz und Geldentschädigung wegen Verletzungen der Aufhebungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Herrn Hans-Martin Rüter vom 14./15. November 2007, wegen Verletzungen nachwirkender Treuepflichten sowie wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Herrn Hans-Martin Rüter durch unbestimmte Äußerungen und Informationsweitergaben durch die Gesellschaft sowie durch Herrn Dieter Ammer als Mitglied des Aufsichtsrats oder Vorstandsvorsitzenden in Anspruch genommen (nachfolgend **„Gegenansprüche von Herrn Rüter“**).
7. Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft sind der Überzeugung, dass mit Rücksicht auf die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Höhe des Streitwerts eine einvernehmliche Regelung der geltend gemachten Ersatzansprüche einer streitigen gerichtlichen Durchsetzung vorzuziehen ist. Die gerichtliche Auseinandersetzung kann das Bild der Gesellschaft in der öffentlichen Wahrnehmung bei möglichen Geschäftspartnern und potentiellen Kooperationspartnern nach Einschätzung von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft langfristig negativ prägen. Die gerichtliche Auseinandersetzung wird einen erheblichen personellen wie materiellen internen Aufwand auslösen; dadurch werden auf unabsehbare Zeit Arbeitskraft und finanzielle Mittel gebunden, die dann nicht mehr für das operative Geschäft zur Verfügung stehen. Aufgrund der angespannten Lage der gesamten Photovoltaik-Industrie erscheint dem Aufsichtsrat eine Fokussierung der Gesellschaft auf das operative Geschäft zur Sicherung einer positiven Entwicklung des Geschäfts vorrangig. Aus demselben Grund kommt der Verbesserung der Liquidität der Gesellschaft besondere Bedeutung zu, die mit dem vorliegenden Vergleich kurzfristig erreicht werden kann. Es wäre zudem nicht gesichert, ob nicht schon die Kosten der gerichtlichen Durchsetzung einen erheblichen Teil derjenigen Vermögenswerte aufzehren, die auf Seiten der früheren Vorstände als Haftungsmasse zur Verfügung stehen. Wenn die Gesellschaft ganz oder teilweise unterliegt, hat sie auch die den beklagten Vorstandsmitgliedern entstandenen Kosten ihrer Rechtsverteidigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Unter Abwägung dieser und aller weiteren Gesichtspunkte liegt eine vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits im Interesse der Gesellschaft.

Dies vorausgeschickt, einigen sich die Parteien wie folgt:

## B. Einzelne Bestimmungen

### 1. Leistung der früheren Vorstandsmitglieder

- 1.1 Die früheren Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu einer Leistung an die Gesellschaft nach Maßgabe von Absatz 1.2. Sie übernehmen diese Leistungspflicht ohne Anerkennung einer bestehenden Rechtspflicht zur Leistung. Mit der Leistung verbinden sich insbesondere kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und kein Anerkenntnis der seitens der Gesellschaft geltend gemachten Pflichtverletzungen.
- 1.2 Die Höhe der Leistung beträgt EUR 1.600.000 (in Worten: Euro eine Million sechshunderttausend). Sie wird unabhängig von der Leistung des D&O-Versicherers zugesagt und ist von den früheren Vorstandsmitgliedern wie folgt geschuldet:
 

a)	Hans-Martin Rüter	EUR 955.000,00	(in Worten: neunhundertfünfundfünfzigtausend Euro)
b)	Albert Edelmann	EUR 25.000,00	(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
c)	Nikolaus Krane	EUR 500.000,00	(in Worten: fünfhunderttausend Euro)
d)	Christian Langen	EUR 10.000,00	(in Worten: zehntausend Euro)
e)	Heiko Piossek	EUR 10.000,00	(in Worten: zehntausend Euro)
f)	Dr. Edmund Stassen	EUR 100.000,00	(in Worten: hunderttausend Euro)

Die früheren Vorstandsmitglieder haften für die Leistung nicht als Gesamtschuldner.

### 2. Leistung des D&O Versicherers

- 2.1 Der D&O-Versicherer verpflichtet sich zu einer Leistung an die Gesellschaft in Höhe eines Betrages von EUR 4.715.000 (in Worten: vier Millionen siebenhundertfünfzehntausend) (nachfolgend auch **„Regulierungsbetrag“**). Der Regulierungsbetrag ist unabhängig von der Leistung der früheren Vorstandsmitglieder geschuldet. Die Leistung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zum Zwecke der Freistellung möglicher Verbindlichkeiten der früheren

Vorstandsmitglieder aus den Streitgegenständlichen Sachverhalten gegenüber der Gesellschaft.

- 2.2 Der D&O-Versicherer hat mit ausdrücklicher Genehmigung der Gesellschaft im Einvernehmen mit den früheren Vorstandsmitgliedern eine abschließende Regelung zur Erstattung von bereits entstandenen oder künftig entstehenden Rechtsverteidigungskosten getroffen, die unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung steht.

### 3. **Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen und Rücktrittsrechte der Beteiligten**

- 3.1 Die Zahlungsverpflichtungen der früheren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung sind fällig zwei Monate, nachdem der Beschluss, mit dem die Hauptversammlung diesem Vergleich zustimmt, rechtskräftig geworden ist. Die Gesellschaft kann einen Zahlungsaufschub bis zu 12 Monaten gegen Sicherheitsleistung gewähren. Die Leistungen der früheren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 sind zunächst als Sicherheit auf ein von der Gesellschaft zu benennendes Treuhandkonto zu zahlen. Sobald feststeht, dass kein Rücktrittsrecht zugunsten der Gesellschaft besteht oder die Gesellschaft gegenüber dem Treuhänder erklärt, dass sie auf ein etwaiges Rücktrittsrecht unter dieser Vereinbarung verzichtet, wird die auf das Treuhandkonto eingezahlte Summe einschließlich der von dem Treuhänder auszukehrenden Zinsen an die Gesellschaft ausbezahlt. Übt die Gesellschaft ein etwaiges Rücktrittsrecht nach dieser Vereinbarung aus, wird die auf das Treuhandkonto einbezahlte Summe einschließlich Zinsen an die ehemaligen Vorstandsmitglieder zurückbezahlt.
- 3.2 Die Zahlungsverpflichtung des D&O-Versicherers gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung ist fällig zwei Monate, nachdem der Beschluss, mit dem die Hauptversammlung diesem Vergleich zustimmt, rechtskräftig geworden ist, vorausgesetzt (i) keines der früheren Vorstandsmitglieder hat wirksam den Rücktritt von dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 3.4 erklärt und (ii) die früheren Vorstandsmitglieder haben ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 jeweils vollständig erfüllt bzw. eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 3.1 Satz 2 erbracht oder die Gesellschaft hat gegenüber dem D&O-Versicherer auf das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 3.7 wegen der Nichterfüllung eines der früheren Vorstandsmitglieder schriftlich verzichtet, nachdem diese Vereinbarung wirksam geworden ist.

- 3.3 Wird eine Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich erhoben, so ist die Leistung der früheren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung zwei Monate nach Kenntnis der früheren Vorstandsmitglieder von der Anhängigkeit der Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses als Sicherheit auf ein von der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilendes Treuhandkonto zu zahlen.

Die Zahlung auf das Treuhandkonto kann durch Leistung einer anderen Sicherheit (§ 232 BGB) abgewendet werden.

Eine Sicherheitsleistung des D&O-Versicherers ist nicht erforderlich. Er soll jedoch zur gleichen Zeit wie die früheren Vorstandsmitglieder von einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses über die Zustimmung zu diesem Vergleich informiert werden.

- 3.4 Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheit zu leisten ist, hat jedes frühere Vorstandsmitglied das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes durch eines der früheren Vorstandsmitglieder wird dieser Vertrag insgesamt mit Wirkung für sämtliche Beteiligte unwirksam. Das Rücktrittsrecht muss schriftlich durch Erklärung gegenüber sämtlichen an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien ausgeübt werden. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Erklärung bei sämtlichen an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien. Das Rücktrittsrecht besteht solange, bis der Beschluss über die Zustimmung zu dieser Vereinbarung rechtskräftig geworden ist.
- 3.5 Wird die Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses rechtskräftig abgewiesen oder bleibt sie aus anderen Gründen in der Sache rechtskräftig ohne Erfolg und ist bis zu diesem Zeitpunkt der Rücktritt von keinem der Rücktrittsberechtigten ausgeübt worden, so wird die auf das Treuhandkonto eingezahlte Summe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen an die Gesellschaft ausbezahlt. Soweit eine andere Sicherheit geleistet worden ist, kann die Sicherheit verwertet werden, wenn die Leistung nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gesellschaft erbracht ist. Die Leistungspflicht der früheren Vorstandsmitglieder ist erst erfüllt, wenn die Gesellschaft die in Ziffer 1.2 vereinbarten Beträge vollständig erhalten hat.
- 3.6 Wird der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung auf die Beschlussmängelklage hin rechtskräftig für nichtig erklärt bzw. wird seine Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt oder hat einer der früheren Vorstandsmitglieder wirksam den Rücktritt von dieser Vereinbarung erklärt, so wird die auf das Treuhandkonto eingezahlte Summe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen an die früheren Vorstandsmitglieder zurückgezahlt. Soweit eine andere Sicherheit geleistet worden ist, ist diese zurück zu gewähren und eine Verwertung der Sicherheit zu unterlassen.
- 3.7 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 oder der Pflichten zur Leistung einer Sicherheit gemäß Ziffer 3.3 bzw. 3.1 Satz 2 ist die Gesellschaft berechtigt, gemäß § 323 BGB von dieser Vergleichsvereinbarung insgesamt zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft gegenüber dem D&O-Versicherer auf das Rücktrittsrecht wegen der Nichterfüllung eines der früheren Vorstandsmitglieder schriftlich verzichtet hat

#### 4. **Umfassende Abgeltung sämtlicher haftungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten**

- 4.1 Mit vollständiger Erfüllung der unter Ziffer 1 genannten Zahlungsverpflichtungen der früheren Vorstandsmitglieder sind sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Gesellschaft gegen die früheren Vorstandsmitglieder, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob bekannt oder unbekannt abschließend erledigt, soweit sie in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten stehen, die im Rahmen der Präambel zu dieser Vereinbarung (dort Ziffern 1–3) aufgeführt sind (Freshfields Memoranden, Klage LG Hamburg 419 HKO 84/11; Anlegeransprüche, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft). Das gilt nicht für Ansprüche gegen ein früheres Vorstandsmitglied aufgrund solcher Sachverhalte (ausgenommen Anlegeransprüche), bei denen die Gesellschaft von einem Dritten erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und im Urteil gegen die Gesellschaft rechtskräftig festgestellt worden ist, dass dieses frühere Vorstandsmitglied vorsätzlich gehandelt hat. Vorbehaltlich dieser Ausnahmeregelung verzichtet die Gesellschaft hiermit abschließend auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus den streitgegenständlichen Sachverhalten. Die umfassende Abgeltung der versicherungsrechtlichen Ansprüche gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung bleibt von der Ausnahmeregelung unberührt, d.h. Versicherungsschutz im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten kann unter keinen Umständen mehr von den früheren Vorstandsmitgliedern und/oder der Gesellschaft mehr verlangt werden.
- 4.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich darüber hinaus, die früheren Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese in Bezug auf die streitgegenständlichen Sachverhalte gegen die früheren Vorstandsmitglieder geltend machen und für die die Gesellschaft gesamtschuldnerisch mithaftet, soweit solche Ansprüche gemäß Ziffer 4.1 erledigt worden sind.
- 4.3 Die Gesellschaft verzichtet hiermit ausdrücklich auch auf eine zivilrechtliche Inanspruchnahme der früheren Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten mit Ausnahme von Ansprüchen gegen diese aus Sachverhalten, bei denen die Gesellschaft von einem Dritten erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und im Urteil gegen die Gesellschaft rechtskräftig festgestellt wird, dass das jeweilige Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich gehandelt hat. Die gemäß Ziffer 5 getroffene versicherungsrechtliche Abgeltung von Ansprüchen im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten ist von dieser Regelung unabhängig.
- 4.4 Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber den früheren Vorstandsmitgliedern schließlich dazu, aus den streitgegenständlichen Sachverhalten auch Dritte nicht mehr in Anspruch zu nehmen, wenn dem Dritten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme Rechte, insbesondere Rückgriffsrechte, Freistellungs- oder Ausgleichsansprüche gegen die früheren Vorstandsmitglieder zustehen.
- 4.5 Die Gesellschaft und die früheren Vorstandsmitglieder versichern, dass ihnen keine weiteren Ansprüche bekannt sind, deren Geltendmachung von Dritten angekündigt wurde und die sie dem D&O-Versicherer und den früheren Vorstandsmitgliedern nicht mitgeteilt haben.
- 4.6 Die früheren Vorstandsmitglieder verzichten, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, auf sämtliche etwaige Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen ihrer Auslagen, Kosten oder Schäden, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft erhobenen Ansprüchen entstanden sind, sowie auf jegliche Ansprüche, die den früheren Vorstandsmitgliedern aus und im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der Gegenstand der „Gegenansprüche von Herrn Rüter“ ist, gegen die Gesellschaft sowie gegen andere Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zustehen. Die früheren Vorstandsmitglieder werden in den Verfahren wegen der Anlegeransprüche keine Kostenfestsetzungsanträge stellen oder Kostenerstattungsansprüche geltend machen und werden bis zur Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß Ziffer 3.4 oder Ziffer 8.2 keine Klage gegen die Gesellschaft wegen der Gegenansprüche von Herrn Rüter erheben bzw. bei Wirksamwerden dieses Vergleichs zurücknehmen, soweit die Klage bei Abschluss dieser Vereinbarung anhängig und gegen die Gesellschaft gerichtet ist; in diesem Fall stellt die Gesellschaft keinen Kostenfestsetzungsantrag und macht keine Kostenerstattungsansprüche geltend. Mit Wirksamwerden des Vergleichs nimmt Herr Rüter auch die gegen Herrn Ammer gerichtete Klage wegen der Gegenansprüche von Herrn Rüter zurück. Des Weiteren verzichten die früheren Vorstandsmitglieder darauf, die Gesellschaft auf Ersatz etwaiger Schäden in Anspruch zu nehmen, die ihnen gerade durch die Vorbereitung und Erhebung der Klage und der öffentlichen

Berichterstattung darüber entstanden sind. Soweit die früheren Vorstandsmitglieder aus Sachverhalten, die ihre Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands betreffen, in Anspruch genommen werden, stellt die Gesellschaft ihnen die für ihre Verteidigung erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung und unterstützt die früheren Vorstandsmitglieder in angemessenem Umfang bei der Abwehr. Die Gesellschaft wird in den Verfahren wegen der Anlegeransprüche keine Kostenfestsetzungsanträge gegen frühere Vorstandsmitglieder stellen und keine Kostenerstattungsansprüche gegen diese geltend machen. Sie stellt sicher, dass in den Verfahren wegen der Anlegeransprüche die Kläger die Anlegeransprüche nicht gegen frühere Vorstandsmitglieder weiterverfolgen und weder Kostenfestsetzungsanträge gegen frühere Vorstandsmitglieder stellen noch Kostenerstattungsansprüche geltend machen.

#### 5. **Umfassende Abgeltung sämtlicher versicherungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten**



**streitgegenständlichen Sachverhalten**

- 5.1 Mit vollständiger Erfüllung der unter Ziffer 2 dieser Vereinbarung geregelten Zahlungspflicht durch den D&O-Versicherer (unter Einschluss der Verpflichtungen aus der Regelung zur Erstattung von bereits entstandenen oder künftig entstehenden Rechtsverteidigungskosten nach Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung) sind sämtliche Ansprüche der Gesellschaft und/oder der früheren Vorstandsmitglieder gegen den D&O-Versicherer und den Exzedentenversicherer (Liberty Mutual Insurance Europe Limited Direktion für Deutschland) abschließend erledigt, soweit sie in einem wie auch immer gearteten, unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang, ob bekannt oder unbekannt, mit den in der Präambel genannten streitgegenständlichen Sachverhalten stehen (Präambel Ziffern 1–3 = Freshfields Memoranden; Klage vor dem LG Hamburg 419 HKO 84/11; Anlegerklagen bzw. außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche von Anlegern; Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft Hamburg 5650 Js 31/08, LG Hamburg 620 Kls 5/11; Staatsanwaltschaft Hamburg 5650 Js 6/11, jeweils mit dem Stand am Tage des Abschlusses dieser Vergleichsvereinbarung).
- 5.2 Diese versicherungsrechtliche Abgeltung umfasst auch mögliche Schadenersatzansprüche – gleich ob bekannt oder unbekannt –, welche die Gesellschaft auf Grundlage der streitgegenständlichen Sachverhalte (Präambel Ziffern 1–3) gegen die früheren Vorstandsmitglieder und/oder weitere potentiell versicherte Personen – insbesondere gegen ehemalige oder amtierende Mitglieder des Aufsichtsrates oder andere Vorstandsmitglieder – noch geltend machen könnte. Versicherungsschutz für etwaige künftige Inanspruchnahmen weiterer potentiell versicherter Personen kann also nicht mehr verlangt werden, soweit die den Versicherungsschutz auslösende Inanspruchnahme in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten (Präambel Ziffern 1–3) steht.
- 5.3 Dies gilt folglich insbesondere auch für etwaige zivilrechtliche Inanspruchnahmen wegen der streitgegenständlichen Sachverhalte, die sich gegen frühere Mitglieder des Aufsichtsrats richten. Sollten diese Herren also in Zukunft von der Gesellschaft oder Dritten zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, so kann dafür unter der D&O-Versicherung nicht mehr um Deckung ersucht werden.
- 5.4 Schließlich gilt diese umfassende Abgeltung auch, soweit es in Zukunft zu weiteren Anlegerklagen oder überhaupt Inanspruchnahmen durch Dritte wegen der streitgegenständlichen Sachverhalte kommen sollte. Die Parteien stellen klar, dass solche Sachverhalte die Erledigungswirkung des Vergleichs nicht berühren. Dem D&O-Versicherer und/oder dem Exzedentenversicherer stehen hinsichtlich der streitgegenständlichen Sachverhalte (Präambel Ziffern 1–3) auch in diesem Fall keine Rückforderungsansprüche wegen der nach diesem Vertrag oder der aufgrund der nach Ziffer 2.2 abgeschlossenen Vereinbarung gezahlten oder zu zahlenden Leistungen gegen die Gesellschaft und/oder die früheren Vorstandsmitglieder zu.
- 5.5 Von dieser Abgeltung umfasst werden schließlich auch etwaige Ansprüche, welche die Gesellschaft gegen potentiell versicherte Personen geltend machen sollte, weil durch die Inanspruchnahme der früheren Vorstandsmitglieder Kosten ausgelöst wurden, oder Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstehen könnten.
- 5.6 Klarstellend wird hinzugefügt, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die streitgegenständlichen Sachverhalte ausführlich überprüft haben und auf Basis des derzeitigen Sach- und Streitstandes nicht beabsichtigen, weitere potentiell versicherte Personen in Anspruch zu nehmen. Die vorgenannte umfassende Abgeltung der versicherungsrechtlichen Ansprüche ist von dieser Prüfung jedoch unabhängig. Sie hat also auch dann Bestand, wenn es in Zukunft zu einer anderen Entscheidung kommen sollte.
- 5.7 Die Gesellschaft stellt den D&O-Versicherer vorsorglich für den Fall frei, dass etwaige versicherte Personen ungeachtet dieser Vereinbarung noch Ansprüche auf Versicherungsschutz unter der D&O-Versicherung im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten geltend machen sollten, die nach dieser Vereinbarung abgegolten sind. Die Gesellschaft wird den D&O-Versicherer dann so stellen, wie er stehen würde, wenn die hier vereinbarte versicherungsrechtliche Abgeltung respektiert worden wäre. Die haftungsrechtliche Abgeltung gegenüber den früheren Vorstandsmitgliedern bleibt davon ausdrücklich unberührt. Sie hat in jedem Falle Bestand und ist unabhängig von der hier getroffenen Freistellungsregelung.

**6. Beendigung des Rechtsstreites vor dem LG Hamburg (419 HKO 84/11)**

- 6.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Zug um Zug gegen die Erbringung der Leistung der früheren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 dieses Vergleiches die Klage gegen die früheren Vorstandsmitglieder zurückzunehmen (§ 269 ZPO). Die beklagten früheren Vorstandsmitglieder stimmen der Klagerücknahme zu. Im Hinblick auf die in § 269 Abs. 3 ZPO angeordnete Kostenfolge verpflichten sich die früheren Vorstandsmitglieder dazu, keinen Kostenantrag zu stellen.
- 6.2 Bei Klagerücknahme tragen die Gesellschaft und die beklagten früheren Vorstandsmitglieder die Kosten ihrer Rechtsverteidigung jeweils selbst. Die Gesellschaft trägt die Gerichtskosten.

**7. Weitere Pflichten der Gesellschaft**

- 7.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Hauptversammlung mit einem Termin nicht später als am 30. Juni 2013 zur Zustimmung über diese Vereinbarung einzuberufen.
- 7.2 Die Gesellschaft wird mit Bekanntmachung der Einladung zur Hauptversammlung, die vor Abschluss dieses Vergleichs mit den früheren Vorstandsmitgliedern sowie dem D&O-Versicherer abgestimmte Pressemitteilung veröffentlichen und etwaige weitere Pressemitteilungen mit den früheren Vorstandsmitgliedern abstimmen. Die früheren Vorstandsmitglieder verpflichten sich, etwaigen weiteren Pressemitteilungen der Gesellschaft zuzustimmen, soweit sie in sachlicher Form vorgenommen werden und durch ein berechtigtes Interesse der Gesellschaft gedeckt sind. Die früheren Vorstandsmitglieder erteilen hiermit Herrn Hans-Martin Rüter im Außenverhältnis die Befugnis, solche Pressemitteilungen mit der Gesellschaft auch in ihrem Namen abzustimmen.
- 7.3 Die Gesellschaft wird die Aktionäre in der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zu diesem Vergleich beschließen soll, sachlich unterrichten.
- 7.4 Die Gesellschaft trägt gemeinsam mit den beklagten früheren Vorstandsmitgliedern dafür Sorge, dass die Klage bis zum Wirksamwerden dieses Vergleichs oder bis zum endgültigen Ausfall der Wirksamkeitsbedingung ruht. Die Parteien stellen sich während des Ruhens des Verfahrens so, wie sie bei Verhandlungen über gegenseitige Ansprüche stehen würden (§ 203 BGB).

## 8. **Wirksamwerden**

- 8.1 Die Vergleichsvereinbarung wird wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Hauptversammlung ihr zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG). Die in Ziffer 3 geregelten Pflichten, die im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses von den Beteiligten vorzunehmen sind, und die in Ziffer 7 geregelten Pflichten bleiben von dieser Regelung unberührt und gelten unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung.
- 8.2 Wenn die aufschiebende Bedingung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 eingetreten ist, ist jede Partei berechtigt von dieser Vereinbarung zurück zu treten.

## 9. **Sonstiges**

- 9.1 Die früheren Vorstandsmitglieder sind sich einig, dass sie untereinander keine Ansprüche, insbesondere Ausgleichsansprüche, gleich welcher Art aus und im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Sachverhalten geltend machen oder machen werden. Höchst vorsorglich wird klargestellt, dass das nicht für Ansprüche aus der Durchführung dieses Vergleichs gilt.
- 9.2 Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.